

SCHULORDNUNG

vom 29. Juni 1993

Verteiler:

- Schulkommission
- Kommission Bau und Liegenschaften
- Lehrerinnen/Lehrer
- Kindergärtnerinnen
- Vollamtliche Abwarte
- Gemeinderat

Stand: 24. April 2001

INHALTSVERZEICHNIS**SEITEN:****A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4

B SCHULEN

Art. 3	Schularten	4
Art. 4	Dienstleistungen	4
Art. 5	Schulveranstaltungen	5

C SCHULORGANE

Art. 6	Schulkommission, Zuständigkeit	5
Art. 7	Aufgaben und Kompetenzen	5

D LEHRERINNEN UND LEHRER

Art. 8	Wahl der Lehrkräfte	5
Art. 9	Rechte und Pflichten	5
Art. 10	Schulvorsteher/Schulvorsteherin	5
Art. 11	Unterrichtsausfall	6
Art. 12	Unbezahlter Urlaub	6
Art. 13	Fortbildung	6
Art. 14	Verbindung zu Eltern	6

E SCHÜLER

Art. 15	Nicht voraussehbare Absenzen	6
Art. 16	Länger dauernde Absenzen	6
Art. 17	Dispensationsgesuche für Kurzabsenzen	7
Art. 18	Dispensationsgesuche für längere Absenzen	7
Art. 19	Unbegründete Schulversäumnisse	7
Art. 20	ersatzlos gestrichen	
Art. 21	Ausschluss von der Versicherung	8
Art. 22	Sorgfaltspflicht	8
Art. 23	Suchtmittel	8
Art. 24	Pausenordnung	8

F ELTERN

Art. 25	Zusammenarbeit	8
Art. 26	Schulbesuche, Sprechstunden	8
Art. 27	Information	9
Art. 28	Schulbeginn	9

SCHULORDNUNG

3

G SCHULANLAGEN

Art. 29	Schulhausabwart/Schulhausabwartin	9
Art. 30	Gebäude und Mobiliar	8

H RECHTSMITTEL

Art. 31	Beschwerden	9
---------	-------------	---

I INKRAFTTRETEN

Art. 32	Inkrafttreten	10
---------	---------------	----

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf
gestützt auf § 72 litera 1, des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969

b e s c h l i e s s t

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Die Schulordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Lehrerschaft, der Schulbehörde und den Schülern.

Zweck

² Die Schulordnung will eine bestmögliche Bildung und Erziehung unterstützen.

Art. 2

Die Schulordnung gilt für die Primarschule und den Kindergarten sowie für die von ihnen angebotenen Dienstleistungen.

Geltungsbereich

B SCHULEN

Art. 3

Das Schulwesen umfasst die Primarschule und den Kindergarten.

Schularten

Art. 4

Weitere Dienstleistungen der Schule sind:

Dienstleistungen

- a) Schulzahnpflege
- b) Schulärztlicher Dienst
- c) Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- d) Besondere Förder- und Stützmassnahmen bei Lernstörungen
- e) Deutschunterricht für Fremdsprachige
- f) Schulbibliothek
- g) Vorträge und Kurse für Eltern und Erwachsene

Art. 5

Schulveranstaltungen

Die Einwohnergemeinde unterstützt durch Beiträge Schulreisen, Skilager, Sportwochen, Schulverlegungen, Projektwochen, Exkursionen und Elternbildungsvorträge und -kurse sowie spezifische Anlässe.

C SCHULORGANE

Art. 6

Schulkommision,
Zuständigkeit

Aufsichtsbehörde für die Primarschule, den Kindergarten und die weiteren Dienstleistungen ist die Schulkommision.

Art. 7

Aufgaben und
Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den kantonalen Erlassen und der Gemeindeordnung vom 1. Februar 1993.

D LEHRERINNEN UND LEHRER

Art. 8

Anstellung
der
Lehrkräfte

Die Anstellung erfolgt durch die Schulkommision.

Art. 9

Rechte und
Pflichten

Rechte und Pflichten der Lehrkräfte richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Soweit diese keine Regelung enthält, gelten Schulordnung und Regelungen der Schulkommision.

Art. 10

Schulvorsteher/
Schulvorsteherin

Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulvorstehers oder der Schulvorsteherin richten sich nach dem Pflichtenheft vom 2. April 1992.

Art. 11

Voraussehbarer Unterrichtsausfall ist so früh wie möglich dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin zu melden.

Unterrichtsmaterial

Art. 12

¹ Gesuche für unbezahlte Urlaube sind der Schulkommission rechtzeitig, mindestens jedoch 12 Wochen vor Urlaubsbeginn, zu unterbreiten.

Unbezahlter Urlaub

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf unbezahlten Urlaub.

Art. 13

Die Einwohnergemeinde unterstützt die berufliche Fortbildung der einzelnen Lehrkräfte sowie die Fortbildung des Lehrerteams, insbesondere auch durch schulhausinterne Anlässe.

Fortbildung

Art. 14

Die Lehrer und Lehrerinnen pflegen im Verlaufe jedes Schuljahres den Kontakt zu den Eltern durch Elternanlässe, Sprechstunden, schriftliche Informationen usw.

Verbindung zu Eltern

E SCHÜLER

Art. 15

Bei nicht voraussehbaren Schulversäumnissen haben die Schüler dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung abzugeben.

Nicht voraussehbare Absenzen

Art. 16

Bei länger dauernden Absenzen sind der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin frühzeitig über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Absenz zu unterrichten.

Länger dauernde Absenzen

	Art. 17
Dispensations- gesuche für Kurzabsenzen	<p>¹ Dispensationsgesuche für Kurzabsenzen bis zu 4 aufeinanderfolgende Schulhalbtage kann der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin bewilligen.</p> <p>² Ersatzlos gestrichen¹⁾</p>
	Art. 18
Dispensations- gesuche für längere Absenzen	<p>¹ Für voraussehbare und begründete Schulversäumnisse bis zu 2 Wochen haben die Eltern die Möglichkeit, 6 Wochen im voraus ein schriftliches Dispensationsgesuch mit einer Stellungnahme des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin an den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin zu richten.</p> <p>² Dispensationsgesuche für längere Absenzen sind an das Erziehungs-Departement zu richten.</p>
	Art. 19
Unbegründete Schulversäum- nisse	<p>¹ Bei unbegründeten Schulversäumnissen hat der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin die Eltern schriftlich zu mahnen.</p> <p>² Nach der zweiten Mahnung durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erfolgt durch die Schulkommission eine schriftliche Verwarnung oder Anzeige beim Oberamt.</p> <p>³ Bei Rückfall oder in schwerwiegenden Fällen, in denen nicht gemahnt werden konnte, orientiert der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin die Schulkommission. Diese erstattet Strafanzeige oder benachrichtigt die zuständige Vormundschaftsbehörde des Wohnortes.</p>
	Art. 20
Versicherungen, Unfall	Ersatzlos gestrichen ¹⁾

¹⁾ Laut GVB vom 28.6.1999

Art. 21

Das Schülereigentum ist gegen Diebstahl oder Beschädigung nicht versichert.

Ausschluss von der Versicherung

Art. 22

Die Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien sowie zu den Schulanlagen und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Für schuldhaft beschädigte oder verlorene Sachen haften die Eltern nach Art. 333 ZGB.

Sorgfaltspflicht

Art. 23

Den Schülern ist das Rauchen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen verboten.

Suchtmittel

Art. 24

Die Schüler dürfen ohne Erlaubnis der Lehrerschaft während der Schulzeit das Schulareal nicht verlassen.

Pausenordnung

F ELTERN

Art. 25

¹ Die Eltern unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus und Schulbehörden durch ihr allgemeines Interesse an der Schule und wenn sinnvoll oder notwendig durch ihre aktive Mitarbeit.

Zusammenarbeit

² Sie tragen die Verantwortung, dass sich ihr Kind der Schulordnung unterzieht.

Art. 26

¹ Die Eltern haben das Recht, den Unterricht jederzeit zu besuchen.

Schulbesuche, Sprechstunden

² Für Sprechstunden legen die Eltern und Lehrer oder Lehrerin gemeinsam einen Zeitpunkt ausserhalb der Unterrichtszeit fest.

	Art. 27
Information	Die Eltern haben das Recht auf Orientierung über die schulische Entwicklung ihres Kindes durch den Lehrer oder die Lehrerin.
	Art. 28
Schulbeginn	Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder rechtzeitig und ausgeruht zum Unterricht erscheinen.

G SCHULANLAGEN

	Art. 29
Schulhausabwart/ Schulhaus- abwartin	¹ Die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen, des Schulhausabwartes oder der Schulhausabwartin sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. ² Das Abwartwesen untersteht der Kommission Bau und Liegenschaften.
	Art. 30
Gebäude und Mobilier	¹ Für Unterhalt, Reinigung und bauliche Veränderungen ist die Kommission Bau und Liegenschaften zuständig. ² Für das Inventar und das Schulmobiliar ist die Schulkommission zuständig.

H RECHTSMITTEL

	Art. 31
Schulbesuche, Sprechstunden	¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Lehrers oder der Lehrerin kann bei der Schulkommission Beschwerde geführt werden. ² Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulkommission in pädagogischen Belangen kann innert 10 Tagen beim Erziehungs-Departement Beschwerde geführt werden. ³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulkommission in nicht pädagogischen Belangen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. ⁴ Die Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

I INKRAFTTRETEN

Art. 32

Diese Schulordnung tritt am 16. August 1993 in Kraft und ersetzt die Schulordnung vom 9. September 1974.

Inkrafttreten

Neuendorf, den 29. Juni 1993

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident:

sig. L. von Arx

Gemeindevorwalter:

sig. W. Dollinger

Vom Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn genehmigt
am 19. Juli 1993